

1. Satzung

der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in seiner Sitzung am 24.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5000, ersichtlich.

Der Übersichtsplan wird Bestandteil dieser Satzung.

Die Grundstücke liegen in der Gemarkung Messenkamp.

§ 2

Gegenstand der Satzung

Die im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücksflächen bilden einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, gemäß § 34 Abs. 4 BauGB bzw. runden diesen ab.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Messenkamp, den 24.11.1994

GEMEINDE MESSENKAMP

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

gez. Lohmann

gez. Wilke

.....
(Lohmann)

.....
(Wilke)

Verfahrensvermerke

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieser Satzung wurden am 17.06.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Diese Satzung hat gem. § 34 Abs. 5 BauGB vom 29.06.1994 bis 15.07.1994 öffentlich ausgelegen.

Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Messenkamp, den 20.07.1994

Der Gemeindedirektor

gez. Wilke

.....

(Wilke)

Anzeige

Die Satzung ist entsprechend § 34 Abs. 5 i. V. mit § 22 Abs. 3 BauGB am 01.02.1995 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht (Az.: 617010/64/1.S).

Stadthagen, den 28.03.1995

Landkreis Schaumburg
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Teubner

.....

(Teubner)

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ist gem. § 12 BauGB am 12.04.1995 im Amtsblatt Nr. 9/1995 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 12.04.1995 rechtsverbindlich geworden.

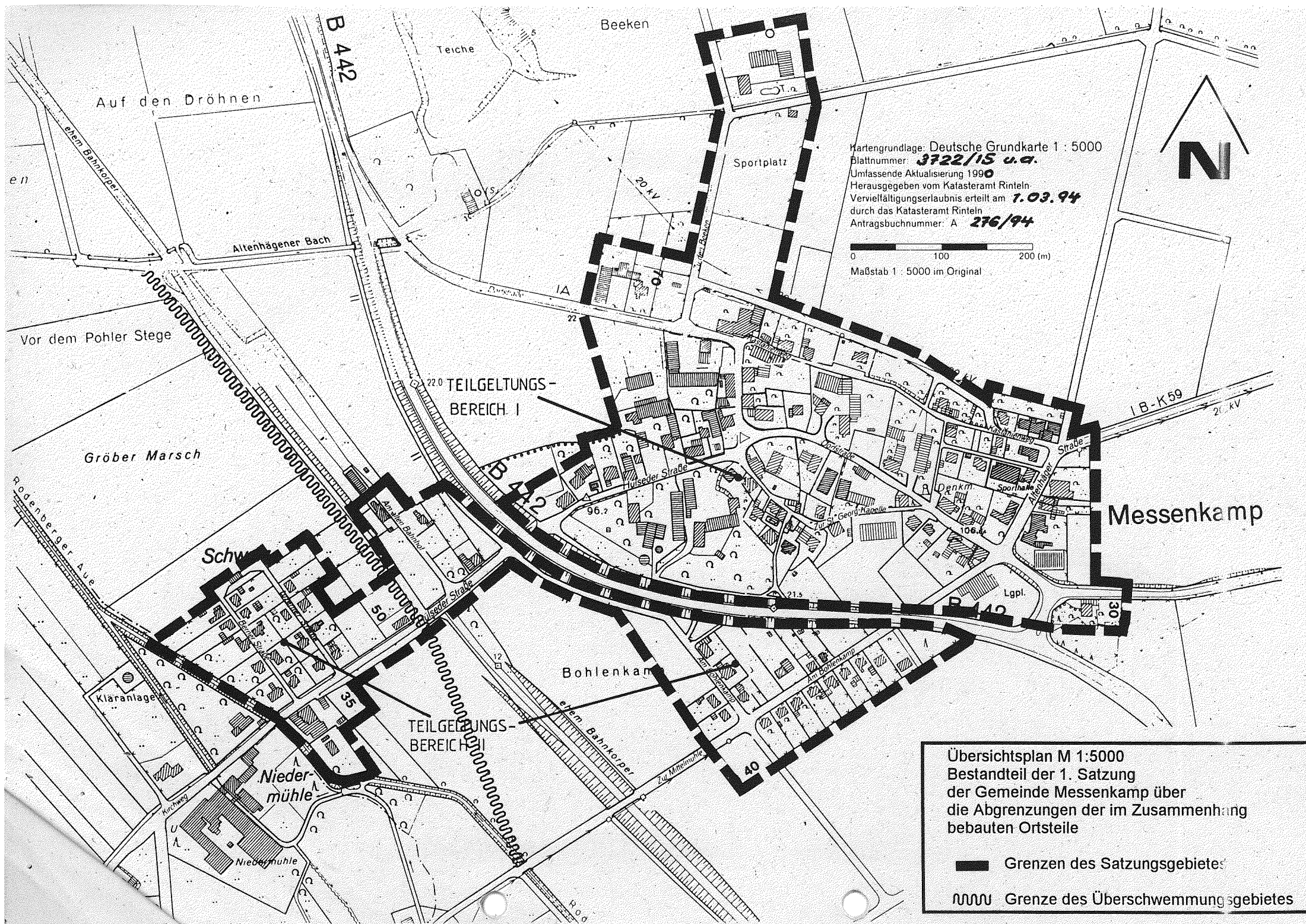
Messenkamp, den 18.04.1995

Der Gemeindedirektor

gez. Wilke

.....

(Wilke)





Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000
 Blattnummer: **3722/15 u.a.**
 Umfassende Aktualisierung 1990
 Herausgegeben vom Katasteramt Rinteln
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt am **7.03.94**
 durch das Katasteramt Rinteln
 Antragsbuchnummer: A **276/94**

0 100 200 (m)
 Maßstab 1 : 5000 im Original



Übersichtsplan M 1:5000
 Bestandteil der 1. Satzung
 der Gemeinde Messenkamp über
 die Abgrenzungen der im Zusammenhang
 bebauten Ortsteile

 Grenzen des Satzungsgebietes
 Grenze des Überschwemmungsgebietes

Begründung

zur 1. Satzung der Gemeinde Messenkamp über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Der Satzungsentwurf hat zur Bürgerbeteiligung öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt.

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, der Handwerkskammer Hannover und dem Amt für Agrarstruktur, Hannover, wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Die Landwirtschaftskammer Hannover weist darauf hin, daß im Bereich der Ortslage Messenkamp Betriebe mit Viehhaltung wirtschaften. Falls im Nahbereich dieser Betriebshöfe zusätzliche Wohnbebauung angesiedelt werden soll, ist eine Beteiligung der Landwirtschaftskammer Hannover erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vom Amt für Naturschutz wird darauf hingewiesen, daß sich Teilflächen der Satzung innerhalb der Baum- und Heckenschutzverordnung des Landkreises Schaumburg befinden. Auf diesen Flächen bleiben die Regelungen der Baum- und Heckenschutzverordnung aufrechterhalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Planungsamt weist darauf hin, daß der Geltungsbereich der Satzung an der Grenze der Gemeinde Messenkamp endet. Der südwestliche Teil Niedermühle liegt im Gebiet der Gemeinde Hülsede.

Da Nasenbildungen möglichst vermieden werden sollen, kann das Grundstück nördlich des Bahnhofes (Bahnschuppen) nicht in die Satzung einbezogen werden. Dieses Gebiet ist außerdem nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Satzungsgebiet wird um die vom Planungsamt aufgezeigten Bereiche reduziert.

Vom Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung wird aufgezeigt, daß die Gemeinde Messenkamp mit dieser Abgrenzung den Zielvorgaben des regionalen Raumordnungsprogrammes entspricht. Durch die Satzung wird die Beibehaltung der gewachsenen Baugebietsstrukturen gewährleistet.

Im Teilgeltungsbereich 2 werden Flächen im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue einbezogen. Diese Flächen sollten von jeglicher weiterer Bebauung freigehalten werden. Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg wird dieser Bereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. In diesen Gebieten sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, daß die Eignung und besondere Bedeutung

nicht beeinträchtigt wird. Im Landschaftsrahmenplan werden diese Bachläufe mit ihren Ufergehölzen und angrenzendem Feuchtgrünland als für den Naturschutz und das Landschaftsbild bedeutsame Bereiche ausgewiesen. Der Schutzstatus des Landschaftsbestandteiles sollte erhalten bleiben.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 93 NWG (Nieders. Wassergesetz) bedürfen. Die Zulässigkeit von Baumaßnahmen ist im Einzelfall im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch die Untere Wasserbehörde zu prüfen. Ein Gewässerrandstreifen von 10 m Tiefe entlang der Rodenberger Aue ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Grenzen des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes wurden nachrichtlich im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Bestand der hier vorhandenen Wohnsiedlung „Schweiz“ ist als im Zusammenhang bebauter Ortsteil in den Geltungsbereich dieser Satzung einzubeziehen. Nach § 28 a Nieders. Naturschutzgesetz geschützte Landschaftsbestandteile werden durch diese Satzung nicht berührt, denn diese unterliegen unmittelbar dem Schutz des Landesnaturschutzgesetzes als höherrangiges Recht.

Verfahrensvermerke:

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 02.06.94 dem Entwurf der Satzung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 5 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.06.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung hat gem. § 34 Abs. 5 BauGB vom 29.06.94 bis 15.07.94 öffentlich ausgelegen.

Messenkamp, 20.07.94

Der Gemeindedirektor

gez. Wilke

.....

(Wilke)

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB in seiner Sitzung am 24.11.94 den Entwurf der Satzung als Satzung beschlossen.

Messenkamp, 24.11.94

Der Gemeindedirektor

gez. Wilke

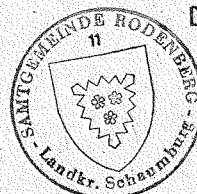
.....

(Wilke)

Es wird hiermit beglaubigt, daß diese ~~Abschrift~~/diese Fotokopie mit dem Original übereinstimmt.

Rodenberg, den 30.6.95

Der Samtgemeindedirektor
Im Auftrage:



Bredatz